

§ 84 ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

ZWEITER ABSCHNITT – Beschlussverfahren -> ERSTER UNTERABSCHNITT – Erster Rechtszug

Titel: Arbeitsgerichtsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ArbGG

Gliederungs-Nr.: 320-1

Normtyp: Gesetz

§ 84 ArbGG – Beschluss

¹Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ²Der Beschluss ist schriftlich abzufassen. ³ § 60 ist entsprechend anzuwenden.